jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/4/28 4Ob506/81, 5Ob688/82 (5Ob689/82, 6Ob690/82), 7Ob31/99f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1981

Norm

ABGB §1392 H
ABGB §1404
ABGB §1405
ABGB §1423

Rechtssatz

Bei der Vertragsübernahme ist die Zustimmung des Gläubiger nur dann erforderlich, wenn ein Schuldnerwechsel eintritt, also die Schuld wenigstens zum Teil aufrecht bleibt und nicht voll erfüllt wird, was insbesonders bei Dauerschuldverhältnissen der Fall ist. Besteht hingegen die Vertragserfüllung, wie beim Kaufvertrag, bezüglich der Hauptpflichten jeweils nur aus einem Akt des Gebens und Nehmens, so bedarf es der Zustimmung der Restpartei zur Vertragsübernahme nicht mehr, wenn sie die mit dem Einverständnis der ausscheidenden Partei von der eintretenden Partei angebotene Erfüllung - zu deren Annahme sie gemäß § 1423 ABGB verpflichtet ist - angenommen hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 506/81
  Entscheidungstext OGH 28.04.1981 4 Ob 506/81
- 5 Ob 688/82
  Entscheidungstext OGH 14.09.1982 5 Ob 688/82
- 7 Ob 31/99f
  Entscheidungstext OGH 08.09.1999 7 Ob 31/99f
  Auch; Beisatz: Hier: Der beklagten Partei konnte ein Wechsel ihres Schuldners und zugleich Gläubigers hinsichtlich der Geldforderung nicht gegen ihren Willen aufgedrängt werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0032683

Dokumentnummer

JJR_19810428_OGH0002_0040OB00506_8100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at